

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Achzehende Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

## Der Nachgehende Titul.

Von des Beklagten Antwort / und dann des  
selben Reconvention oder Gegenklag.

**W**ann nun der Beklagte sein Gegenklag für-  
bringen will / mag Er solches vor / oder bald nach Be-  
festigung des Kriegs thun / und ist der Kläger schul-  
dig / ihme darauff zu antworten / ob ihme deshalb  
schon nicht fürgebotten wäre.

§. I.

Es sollen auch beede Sachen / des Vor- und Nachrechtens  
solcher eingebrachten Klag und Gegenklagen / gleiches Proceß  
mit einander gehen / gehandelt / und zugleich mit endlicher Urtheit  
decidirt und entschieden werden.

§. II.

Im Fall aber der Kläger / oder desselben Anwald / das Gegen-  
recht nicht annehmen wolte / soll Er in dem Vorrechten mit sei-  
ner Klag nicht gehört werden / es wäre dann in Fällen / da die  
Gegenklag / vermög der Rechten / nit statt hat / als da die Klag  
auff ein Spolium oder Entsetzung der Possession gestellt / und der  
Beklagte darüber / wider den Kläger / von wegen des Egen-  
thums / oder umb anderer Sachen willen / Gegenklag führen  
wolte / solle zum ersten das possessorium, und darnach erst  
das petitorium expedirt, und erörtert werden.



Der